

Holzarbeiter-Zeitung.

Zeitschrift für die Interessen aller Holzarbeiter.

Publikationsorgan des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

sowie für Krankenkassen derjenigen Berufe, welche dem Holzarbeiter-Verbande angehören.

Erscheint wöchentlich.
Abonnementspreis M. 1.— pro Quartal.
In beziehen durch alle Postanstalten.
Post-Nr.: 3389.

Verantwortlich für die Redaktion: A. Köpke, Hamburg;
für die Expedition und den Anzeigentheil: S. Stubbe, Hamburg.
Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstr. 10.

Inserate f. d. viergepalt. Petitzeile od. deren Raum 30 A.
Bergigungs-Anzeigen 15 A, Versammlungs-
Anzeigen und Stellenvermittlungen 10 A pro Petitzeile.
Beilagen nach Uebereinkunft.

Kollegen! Ehrenpflicht für Jeden von Euch ist es, Zuzug von Lübeck fernzuhalten!

Des Bußtags wegen muß die nächste Nummer der „Holzarbeiter-Zeitung“ bereits am Dienstag Mittag druckfertig sein. Es sind daher alle Korrespondenzen und Mittheilungen so früh abzusenden, daß sie bis Montag Mittag spätestens in unseren Händen sind. Die Redaktion.

Lohnbewegung.

Zuzug ist streng fernzuhalten: Von Tischlern nach Sera (Korbe), Ilmenau in Thüringen (Gottbold Köchert), Segeberg (Böttger's Werkstat), Ludwigshafen a. Rh. (Gebüder Schäßlein), Frankfurt a. O. (Werkstatt Hugo Schüller), Böbels (Luzusmöbelfabrik von M. Grüner), Zeitz; von Tischlern Drehselern und Polirern nach Berlin (Firmen Eberhardi, Michaelbrücke 1, und Wenzel Nachf., Vestf. Str. 14); von Korbmachern nach Berlin und Braunschweig (Grönele).

Wir erwarten aus vorstehenden Orten mindestens alle zwei Wochen eine Mittheilung über den Stand des Streiks oder die Auslösung; im anderen Falle streichen wir die Orte ohne Weiteres. Die Red.

Das neue Handwerksgezet.

IV.

Zweifellos steht fest, daß die Innungs-Krankenkassen zum Vortheil der in dieselben hineingezogenen Gesellen nicht bestanden. Ist schon an und für sich eine Zersplitterung der Krankenkassen nicht empfehlenswert, so trifft dies auf die Innungs-Krankenkassen im Besonderen zu. Wir waren von jeher der Meinung, daß dieselben neben freien Hilfskassen, und namentlich den Ortskassen, überflüssig waren; weil erstens hinreichend für eine Versicherung in Krankheitsfällen gesorgt war und zweitens die Innungskassen für die Beteiligten nur Nachteile boten.

Die Verwaltung der Kassen, die Kontrolle der Kranken wird immer komplizierter und theurer, und außerdem wird die Leistungsfähigkeit durch Zersplitterung der Mitglieder in alle möglichen Kassen ganz bedeutend verringert. Wir neigen sogar der Ansicht zu, daß selbst die freien Hilfskassen bezüglich ihrer Leistungsfähigkeit nicht an diejenige der Ortskassen heranreichen, geschweige denn die Innungskassen. In Betracht kommt ferner, daß alle Kassen, in denen Mitglieder über die Karenzzeit hinaus Beiträge zahlten, bedeutend erhöhte Leistungen und nicht nur das gesetzliche Minimum gewährten. Bei der Vielgestaltigkeit der Kassen und dem Wechsel der Arbeitsstelle wird aber einem großen Theile der Mitglieder die Möglichkeit entzogen, sich durch längere Mitgliedschaft die statutenmäßigen Vorrechte zu erwerben. Heute arbeitet z. B. ein Geselle in einer größeren Fabrik, sagen wir 26 Wochen oder auch ein Jahr, er hat also den Zeitpunkt der Minimalleistung der Fabrikasse überschritten. Durch besondere Umstände oder Mangel an Arbeit wird er sich eine andere Arbeitsstelle aussuchen; diese findet er bei einem Arbeitgeber, welcher weder ein Freund der Innungs- noch der Ortskasse, sondern nur einer freien Hilfskasse ist, weil er für Arbeiter, welche in dieser versichert sind, keine Beiträge zu zahlen braucht (in Hamburg ist das z. B. allgemein). Nach kaum vollendetem Jahre Arbeitshätigkeit, also mit Eintritt des Anspruchs auf die volle Unterstützung, hört die Arbeit auf. Der nächste Arbeitgeber ist Mitglied der Innung und ein solcher, der auch etwas auf die Einrichtung derselben giebt. „Gut“,

sagt er, „Sie können bei mir arbeiten, müssen aber Mitglied der Innungs-Krankenkasse werden.“ Obgleich auch nach dem neuen Gesetz ein Zwang für Mitglieder freier Hilfskassen nicht besteht, einer Innungs-Krankenkasse beitreten zu müssen, so wird sich selten Jemand sträuben, derselben beizutreten, wenn er weiß, daß Arbeit und Existenz von seinem Beitritt abhängig sind. Auf diese Weise kann Arbeitsstelle und Krankenkasse in kürzeren oder längeren Fristen abwechseln, und immer wird der Arbeiter im Nachtheil sein, weil er nie die Vorrechte durch längere Mitgliedschaft erwerben kann.

Uebler als die Mitglieder freier Hilfskassen sind diejenigen der Ortskassen daran. Nach § 73 des Krankenversicherungsgesetzes müssen die bei Innungsmeistern beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, wenn für die Innung, welcher der Arbeitgeber angehört, eine Krankenkasse errichtet ist, unbedingt der Innungs-Krankenkasse beitreten, soweit sie bisher Mitglieder einer Ortskasse waren. (Wie schon oben gesagt, gilt diese Vorschrift für Mitglieder solcher freien Hilfskassen, die dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen, nicht.) Immerhin geht es mit dem Austritt aus der Ortskasse und Eintritt in die Innungs-Krankenkasse nicht so ohne Weiteres. Der Austritt kann nur am Schlusse des Rechnungsjahres (31. Dezember) geschehen, und nur dann, wenn der Arbeitgeber, welcher Mitglied der Innung ist, dem Vorstand der Ortskrankenkasse ein Vierteljahr vorher (also spätestens am 30. September) Mittheilung macht.

Daß mit der Gründung von freiwilligen und Zwangsinnungen sich auch die Innungs-Krankenkassen mehren werden, ist ja sicher. Dadurch wird aber die Existenz der Ortskrankenkassen arg gefährdet. Nach dem Entwurf der Regierung war, um eine Schädigung der Ortskassen zu vermeiden, vorgesehen, daß die obere Verwaltungsbehörde berechtigt sein sollte, bei Umwandlung einer freien Innung in eine Zwangsinne die bestehende Innungs-Krankenkasse zu schließen, wenn bei dem Fortbestehen der Kasse die Leistungsfähigkeit einer Ortskrankenkasse durch Verminderung der Mitgliederzahl gefährdet wird. Diese Bestimmung hat die Kommission gestrichen, und der Reichstag hat dem zugestimmt. Von sozialdemokratischer Seite war beantragt worden: die Gründung von Innungs-Krankenkassen nur dann zu gestatten, wenn die Mehrheit der Aufzunehmenden zugestimmt hätte, und der Vorstand derjenigen Ortskrankenkasse, bei welcher die Beteiligten bisher versichert waren, befragt worden sei. Es nützte nichts. Die Regierung ließ es geschehen, daß, obgleich sie in der Begründung zu § 90 zugiebt, daß die bisherigen Verhältnisse im Innungs-Krankenkassenwesen infolge der zugestandenen Privilegien mangelhafte seien — den Innungen noch größere Rechte zum Nachtheil der Gesellen und der Ortskassen eingeräumt wurden. Es bleibt außerdem noch fraglich, ob den Innungen selbst viel an dem eingeräumten Rechte liegen wird. Man thut freilich so, als ob durch Annahme des Kommissionsbeschlusses eine drohende Gefahr von den Innungs-Krankenkassen abgewendet sei und sagt: welch bitteres Unrecht wäre den Innungen angethan, wenn man ihre Krankenkassen hätte schließen wollen.

Der Gewerbekammersekretär Herzog (Leipzig) führt zum Beweise, daß die Innungs-Krankenkassen leistungsfähig sind, deren Vermögensziffern an. In Berlin hatten 18 Innungs-Krankenkassen 183000 Mark. In Dresden hatten 8 Kassen 42000, in Chemnitz 4 Kassen

25000 Mark Vermögen. Mit diesen Ziffern ist für die Leistungsfähigkeit und Existenzberechtigung der genannten Innungs-Krankenkassen gar nichts bewiesen. Die bisherige Bedeutungslosigkeit der Innungs-Krankenkassen fällt um so greller in's Auge, wenn man feststellt, daß im Jahre 1892 von 10000 Innungen ganze 467 Innungs-Krankenkassen gegründet hatten, die zusammen 78 000 Mitglieder zählten. Ortskrankenkassen existirten im gleichen Jahre 4219 mit 2900000, Betriebskassen 2244 mit 1730000 und 1841 eingeschriebene Hilfskassen mit 838480 Mitgliedern. Da in handwerksmäßigen Betrieben wohl 1 1/2 Millionen Gesellen und Lehrlinge beschäftigt sein dürften, ergibt sich, daß ganze 5 pZt. dieser Arbeiter in Innungs-Krankenkassen versichert sind. Die Bundesregierungen hätten besser gethan, nicht, wie Gewerbekammersekretär Herzog meinte, „zu diesem Beschlusse Beruhigung gefaßt“, sondern sie hätten denselben im Interesse der Ortskrankenkassen und im eigenen Interesse der Innungen ablehnen sollen. Denn es ist noch sehr fraglich, ob sich die zur Verwaltung aller der im Gesetze geschaffenen Einrichtungen erforderlichen und geeigneten Personen aus den Kreisen der Innungsmeister finden werden. Schon heute haben verschiedene Innungen die Leitung der Geschäfte und die Redaktion ihrer Fachblätter Doktoren übertragen; und wir sind überzeugt, daß, wenn die Regierungen nicht einen ganzen Stab von Beamten stellen würden, die die erforderlichen Maßnahmen trafen, das Gesetz überhaupt nicht in Kraft treten würde. Nach der Zünftlerpresse zu urtheilen, herrscht eine solche Unklarheit und Verwirrung in den Köpfen der Innungs-Freunde über das neu geschaffene Gesetz, daß man, wenn man boshaft sein wollte, sich darob vergnügt die Hände reiben könnte. Dazu kommt die Unemigkeit zwischen den Gewerbevereinen des Südens und den Anhängern des Befähigungsnachweises im Norden Deutschlands über die Schritte, welche gethan werden müssen, um das Gesetz für die Handwerker im Allgemeinen nutzbringend zu gestalten. Wir sehen ganz ab von der Abneigung der vielen Tausende Handwerker, die überhaupt von dem Gesetz nichts wissen wollen, und die, wenn sie in die Zwangsinne hineingetrieben werden, den Herren Zünftlern noch manchen Verdruß bereiten werden. Dazu kommt der Gesellenausstoß, der den Herren noch manche bittere Pille zu verschlucken geben wird.

Erwähnt mag noch werden, daß ein bisheriges Privilegium der Innungs-Krankenkasse im neuen Gesetze beseitigt wurde. Trotz der höheren Beiträge, welche die Gesellen bezahlten (zwei Drittel, die Arbeitgeber ein Drittel), war ihr Einfluß auf die Leitung der Kasse doch gleich Null. Leitung und Verwaltung ruhten fast ganz in der Hand der Innung. Nach dem neuen Gesetz sind die §§ 34—38 und § 45 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes auch auf die Innungs-Krankenkassen angewendet, d. h. der Vorstand besteht zu zwei Dritteln aus Arbeitnehmern und zu einem Drittel aus Arbeitgebern.

Wenn die Innung will, kann sie den Gesellen die Verwaltung auch ganz überlassen. Will sie aber einen größeren Einfluß auf die Leitung der Kassengeschäfte haben, als ihr nach § 90 zusteht, müssen die Innungsmitglieder die Hälfte der Kassenbeiträge zahlen. Damit erwirbt sich die Innung das Recht, den Vorsitzenden und die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Generalversammlung zu bestellen. Von diesem Recht dürften aber die wenigsten Innungen Gebrauch machen, da es mit erhöhten Beiträgen erkaufte werden muß. Thun sie es.

dennoch, mögen sie später nicht sagen, daß sie die sich selbst auferlegte Bürde nicht tragen können. Ausgeschlossen ist aber keineswegs, daß die bekannte Bevormundungslust der Innungsmeister den Sieg davonträgt und sie lieber die Hälfte der Beiträge zahlen, um nur ja die Krankenkasse in ihre Hände zu bekommen. Sie werden schon Mittel finden, um sich für den höheren Beitrag anderweitig zu entschädigen.

Aus Alledem geht hervor, daß Regierung und Reichstag mindestens die Institution der Innungsschiedsgerichte und die Innungsstrankentassen im Interesse der Innungsmeister selbst und im Interesse des lieben Friedens und der gemeinsamen Arbeit willen aus dem Gesetz hätten entfernen sollen.

Sollte dem Handwerkerstande durch das Gesetz wirklich entgegengekommen werden, dann sollte dem Theile derselben, der die gegenseitige Unterstützung der Innungsmitglieder durch Ein- und Verkaufsgeschäfte, durch Gründung von Alters-, Kranken- und Sterbekassen für die Angehörigen der Innungsmitglieder bezweckt, mehr Aufmerksamkeit zugewendet worden sein. Vor Allem aber sollte das Hauptinteresse der Reformirung und Ausgestaltung des Lehrlingswesens zugewendet werden. Darüber im nächsten Artikel.

Internationale und nationale Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz.

Die Kapitalisten wie ihre Sachwalter in den Regierungen sind bekanntlich nie um Gründe verlegen, um die Wünsche und Forderungen der Arbeiter abzuweisen. Verlangen sie Verkürzung der Arbeitszeit im alltäglichen Kampfe mit den Unternehmern durch freie Vereinbarung, so wird auf eine andere Landesgegend hingewiesen, wo die Arbeitszeit noch länger, die Arbeitslöhne noch schlechter seien und man gegen diese Konkurrenz sowieso schon im Nachtheil sei. Fordern nun die Arbeiter den gesetzlichen Normalarbeitstag, um solche Ungleichheiten zu beseitigen und für die gesammte nationale Industrie die Produktionsbedingungen wenigstens bezüglich der Arbeitszeit gleich zu gestalten, so wird auf die ausländische Konkurrenz verwiesen, welche durch keinerlei Vorschriften über die tägliche Dauer der Arbeitszeit gehemmt sei und gegen die deshalb die nationale Industrie nicht mehr konkurriren könne, also zu Grunde gehen müsse. Eventuell sagen die Unternehmer und die Regierungen, solche Fragen des Arbeiterschutzes könnten nur auf internationalem Wege geregelt werden, womit die Arbeiterschaft ganz gerne einverstanden wäre, allein im Ernstfalle zeigt es sich, daß man auf jener Seite den internationalen Arbeiterschutz nur als Vorwand braucht, um den nationalen Arbeiterschutz zu verhindern.

Als im Jahre 1880 von der Schweiz die erste Anregung ausging zur Schaffung einer auf internationalen Vereinbarungen aufgebauten Arbeiterschutzgesetzgebung, fand sie fast ausnahmslos bei sämtlichen europäischen Regierungen taube Ohren. 1890 hatte die Schweiz den zweiten Versuch dazu gemacht, da kam die deutsche Regierung dazwischen und berief die internationale Arbeiterschutzkonferenz nach Berlin, die ein sehr bescheidenes Programm zum Schutz der Frauen- und Kinderarbeit aufstellte, das aber noch heute, nach sieben Jahren, in den meisten Staaten auf dem Papiere steht, so auch bei dem italienischen Dreibundgenossen. Trotz dieser Mißerfolge gab man aber in der Schweiz den ernstgemeinten Gedanken der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung nicht auf, und in den eidgenössischen Parlamenten in Bern wurde er wiederholt aufgeworfen und diskutiert. Zwei Gründe gaben dazu immer wieder den Anlaß. Erstens ist heute noch immer das 1877 geschaffene schweizerische Fabrikgesetz das beste und weitestgehende Arbeiterschutzgesetz auf dem europäischen Kontinent, hinter dem das österreichische und noch mehr die deutschen und französischen Gesetze weit zurückstehen, und zweitens drängen die Arbeiter immer energischer nach Revision des Gesetzes, zur Einführung des Zehn- statt des geltenden Elftundentages, wogegen aber die Unternehmer wie die Bundesbehörden opponieren, und zwar einmal deshalb, weil das übrige Europa mit seinem gesetzlichen Arbeiterschutz noch weit hinter der Schweiz zurücksteht und diese inmitten großer Industriestaaten es nicht leicht hat, gegenüber der mächtigen ausländischen Konkurrenz aufzukommen, und sodann noch, weil das so revivirte Fabrikgesetz zur Vollabstimmung kommen und dann von der Volksmehrheit im Hinblick auf die obigen Verhältnisse verworfen werden würde. „Sowie die Sache jetzt liegt“, jagte 1894 der Bundesrath in einem Berichte an das Parlament, „kann die Schweiz nicht isolirt weiter gehen, sondern muß immer wieder hoffen, daß doch noch eine Aktion auf internationalem Wege zu Stande komme; zum Mindesten muß sie abwarten, bis ihr die großen umgebenden Industriestaaten nahe gekommen sein werden.“

Im Juni 1895 ertheilte nun die Bundesversammlung dem Bundesrath den Auftrag, „die Verhandlungen bezüglich einer internationalen Regelung der Arbeiterschutzfrage wieder aufzunehmen.“ Der Bundesrath wandte sich nun im Juni 1896 an die schweizerischen Vertretungen in Amsterdam, Berlin, Brüssel, Kopenhagen, London, Madrid, Paris, Rom, Stockholm, St. Petersburg und Wien mit einem Kreis Schreiben, in dem zunächst gesagt wird, daß der Bundesrath den Einbruch hat, daß die Zeit noch nicht gekommen sei, um Verhandlungen solcher Natur mit einiger Aussicht auf Erfolg anzubahnen, abgesehen von dem Umstande, daß im Hinblick auf die von Deutschland im Jahre 1890 (Berliner Arbeiterschutzkonferenz) bekundete Initiative offenbar in erster Linie eine Verständigung mit diesem Staate angestrebt werden müsse. „Den Auftrag der Bundesversammlung berühren wir also hier nicht weiter, jedoch fügen wir bei, daß wir Ihre eventuelle Ansichtäußerung darüber sehr gerne entgegennehmen werden. Nicht von so großer Tragweite, wie die Frage internationaler Arbeiterschutzgesetzgebung, aber mit ihr zusammenhängend ist diejenige, ob zunächst ein internationales Bureau für Arbeiterschutz eingerichtet werden könnte und sollte, welches die Aufgabe hätte, die einschlägige Gesetzgebung und Statistik aller Länder zu sammeln und herauszugeben, jährliche Berichte über den Fortgang der Sozialgesetzgebung zu veröffentlichen und als Informationsstelle zu dienen. Dieser Punkt wurde im Zusammenhang mit anderen auch schon am Berliner Kongress berührt, aber er läßt sich sehr wohl für sich allein behandeln, immerhin wäre, wenn man ernsthaft an diesen Gegenstand herantreten könnte, auch hierbei eine vorherige Verständigung mit der Deutschen Regierung geboten. Soweit ist aber die Sache nicht gegeben, vielmehr handelt es sich zuerst darum, Erkundigungen darüber einzuziehen, wie in den betheiligten Staaten die Dispositionen für Gründung eines solchen internationalen Bureaus beschaffen sein mögen, und wir beehren uns daher, Sie zu ersuchen, in vertraulicher Weise sich jene Informationen verschaffen und uns sobald berichten zu wollen.“

Den eingegangenen Antworten (aus Kopenhagen und Madrid liegen noch keine vor) ist in Kürze Folgendes zu entnehmen: „Von keiner Seite liegt die Erklärung vor, es bestehe irgend welche Aussicht, daß die internationale Regelung von Arbeiterschutzfragen gegenwärtig mit Aussicht auf Erfolg wieder an die Hand genommen werden könnte. Es wird im Gegentheil betont, daß die Inangriffnahme dieser Frage zur Zeit inopportun sei, daß man sich nicht durch internationale Abmachungen binden wolle.“

Was speziell die Errichtung eines internationalen Bureaus betrifft, erklärt ein Großstaat, daß er diese Anregung beifällig aufnehme, ein kleinerer ist geneigt, an deren Studium sich zu betheiligen; zwei Großstaaten sind grundsätzlich nicht gegen das Projekt. Halten aber dafür, der Zeitpunkt für dessen Erörterung sei noch nicht gekommen; die übrigen Staaten sind ihm aus prinzipiellen oder innerpolitischen Gründen, oder weil sie einem internationalen Bureau keinen großen Werth beilegen, abgeneigt oder sprechen sich unbestimmt aus. Detaillirte Auskunft können wir in diesem öffentlichen Bericht nicht bieten, weil die erhaltenen Antworten konfidentieller Natur sind.

Aus dieser Sachlage geht hervor, daß zur Zeit die Schweiz nicht an die offizielle Vollziehung des bezüglichen Beschlusses der Bundesversammlung gehen darf, wenn sie sich nicht einem eklatanten Mißerfolg aussetzen will. Es wäre thöricht, diesen zu provozieren und der Sache auch keineswegs gebient. Uebrigens wundern wir uns über das negative Resultat keineswegs, sind doch die den gleichen Gegenstand betreffenden Anträge der schweizerischen Delegation in der Berliner Arbeiterschutzkonferenz gänzlich erfolglos geblieben.“

Das Vorgehen der Schweiz, die, unentnützt durch die bisherige Mißerfolge, die Idee der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung hoch hält und immer wieder versucht, ihr zum Durchbruch zu verhelfen, verdient alle Anerkennung. Man weiß nun auch endgültig, was man davon zu halten hat, wenn irgend ein Unternehmer oder im Reichstag ein Minister oder bürgerlicher Politiker sich in der Frage der nationalen hinter die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung versteckt; man wird dann mit Recht von Heuchelei reden können. Aber der Idee der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung wird dennoch Förderung werden, indem die Arbeiter aller Länder im Kampfe mit den Unternehmern weitere Arbeitszeitverkürzungen herbeiführen und auch die Parlamente zur Schaffung einer nationalen Arbeiterschutzgesetzgebung antreiben werden.

Zugleich mit dem Auftrag bezüglich der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung ertheilte 1895 die Bundesversammlung dem Bundesrath den weiteren Auftrag, die Frage zu prüfen, ob nicht die Vorschriften des

Fabrikgesetzes bezüglich Lohnzahlung und Bußenwesen auf die haftpflichtigen Betriebe anzuwenden und ferner die Samstagarbeit für die Fabrikarbeiterinnen zu kürzen sei. Das Industrie-Departement ließ darüber durch die Fabrikinspektoren Erhebungen pflegen, welche für jede Frage besondere Fragebogen aufstellten und an Arbeiter wie Unternehmer, sowie auch an eine Reihe von Amtspersonen vertheilten.

Leider war die Betheiligung der Arbeiter und Arbeiterinnen eine schwache und ihre Antworten auf den Fragebogen vielfach ungenügend, auch unbestimmt, während die Unternehmer ihre Interessen durch präzisere Antworten ganz anders wahrten. Immerhin erklärten sich auch die Arbeiter für die Anwendung der Artikel 78, 10 des Fabrikgesetzes auf die haftpflichtigen Betriebe, in denen in Bezug auf Lohnzahlung, Bußenwesen, Trudsystem u. zahlreichere Mißstände bestehen; aber auch die Unternehmer sprachen sich für diese Ausdehnung aus, die schließlich in ihrem Berichte die Fabrikinspektoren vorschlugen. Betreffend die Verkürzung der Samstagarbeit, sprach sich die Mehrheit der Arbeiterinnen dafür aus, während ein Theil der Minderheit diese kürzere Samstagarbeit bereits hat, oder die Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden auch an den übrigen Wochentagen wünscht, und schließlich will ein Theil die verkürzte Arbeitszeit nur bei unverminderter bisheriger Lohnhöhe. Von den Unternehmern ist nur etwa der siebente Theil für die Verkürzung, während die übrigen unter Hinweis auf die ausländische Konkurrenz dagegen sind. Die Fabrikinspektoren schlagen dem Industrie-Departement vor, für Arbeiterinnen, welche einen eigenen Haushalt zu besorgen haben, den Feierabend am Samstag-Nachmittag auf 4 Uhr festzusetzen.

Der Bundesrath hat nun folgenden Gesetzentwurf ausgearbeitet:

Artikel 1. Die Inhaber der haftpflichtigen Betriebe sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Baar und in gesetzlichen Münzsorten auszuzahlen. Durch besondere Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann auch monatliche Auszahlung festgesetzt werden. Am Zahltag darf nicht mehr als der Lohn für sechs Tage ausstehen bleiben. Bei Arbeiten auf Stück werden die Zahlungsverhältnisse gegenseitiger Vereinbarung überlassen; jedoch hat die Zahlung spätestens am Tage nach der Vollenbung des Stückes zu erfolgen, sofern nicht vorher etwas Anderes vereinbart worden ist. Bußen dürfen die Hälfte des Tagelohnes des Gebühten nicht übersteigen. Die Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden. Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bußen“.

Artikel 2. Streitigkeiten über die Art der Lohnzahlung, über Lohnabzüge und über die Erhebung und Verwendung von Bußen entscheidet der zuständige Richter.

Artikel 3. Die Durchführung dieses Gesetzes liegt den Regierungen der Kantone ob; dieselben haben der Bundesbehörde jede wünschenswerthe Auskunft zu geben. Der Bundesrath übt die Oberaufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes aus und entscheidet über Beschwerden gegen die Verordnungen und Verfügungen der Kantonsregierungen.

Artikel 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu ertheilenden Befehle der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, durch die Gerichte mit Bußen von Frs. 5 bis 500 zu belegen.

Von diesem Gesetze, das, wie gesagt, nur die Anwendung der Artikel 78, 10 des Fabrikgesetzes auf die haftpflichtigen Betriebe bedeutet, sollen nach der Aufstellung des Bundesrathes 100 000 Arbeiter profitieren.

Dagegen lehnt der Bundesrath den Vorschlag der Fabrikinspektoren auf Festsetzung des Arbeitschlusses auf 4 Uhr an den Samstag-Nachmittagen ab, und zwar mit folgender Begründung unter gleichzeitiger Verweisung auf einen früheren Bericht über die Frage der Arbeitszeitverkürzung an die Bundesversammlung: „Wir können uns mit diesem Ausweg nicht befreunden, denn der erreichte Zweck wäre im Vergleich zum aufzuwendenden Mittel entschieden zu geringfügig. Dieses Mittel wäre, da ein anderer Weg nicht offen steht, die Revision des Fabrikgesetzes. Diese wird seinerzeit eine ganz andere Tragweite haben und sich nicht nur mit ein paar Stunden Samstagarbeit befassen. Der Moment ist aber noch nicht gekommen, diese Revision vorzunehmen.“

Der Stillstand der Arbeiterschutzgesetzgebung in den anderen Industriestaaten trägt die Schuld, warum der Bundesrath in der Frage der Arbeitszeitverkürzung nichts thun will. So hindert die soziale Reaktion, namentlich in Deutschland und Frankreich, nicht nur die Schaffung einer eigenen ersten nationalen und internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung, sondern auch die Fortführung der Fabrikgesetzgebung in anderen Ländern, wie a. B.

Von der Stuhlfabrik der Firma Werh. Terlinde... in Oberhausen wird mitgeteilt, daß die über die Firma verhängte Sperre von den Kollegen nicht beachtet wurde.

Die Differenzen in der Freitag'schen Werkstatt in Sagen i. W. sind zu Gunsten der Arbeiter beigelegt. Die Sperre ist somit aufgehoben.

Achtung, Korbmacher! In der Fröneke'schen Korbmacherei (Wattarbeit), Alte Woge 1, sind Differenzen ausgetrieben. Zugang ist fernzuhalten.

Die Korbmacher Kopenhagens theilen ihren deutschen Kollegen mit, daß sie ihre Forderungen ohne Kampf durchgeführt haben.

„Eure, dann hast Du was, lerne, dann kannst Du was, arbeite, dann bist Du was!“ Diese „Sinn“-Sprüche hat der Maschinen- und Binselnfabrikant Eduard Flemming in Schöneheide an seinen neuen, prächtigen Gebäuden, unter den Fenstern seines Privatkomptoirs, weit sichtbar in Goldschrift einmeißeln lassen.

Boher mag dieser krasse Gegensatz kommen? Schönheide liegt im Erzgebirge! Das sagt Alles.

Dem Pianofortefabrikanten Geh. Kommerzienrath C. Beckstein und dessen Gattin ist am Sonntag, den 24. Oktober, wie die „Musikinstrumentenzeitung“ mitzutheilen weiß, eine große Ehrung zu Theil geworden.

Jubiläumfeier der Unternehmer. Vor Kurzem feierte die Musik-Instrumentenfabrik Kohl in Hamburg das 25-jährige Bestehen, und am 4. November die Firma Louis Meyer, Berlin S. Das gemeinsame Jubiläum, mit Familienangehörigen zu 500 Personen, hatte sich bis zum frühen Morgen verzoget.

Ob das harmonische Einbernehmen durch die Feier vollständig bewiesen ist, wollen wir nicht antworten. Aber das Eine wissen wir, daß die Löhne, die in Heymann's Fabrik gezahlt werden, hinter denen in anderen größeren Fabriken immer noch zurückbleiben.

Die Musikinstrumenten-Industrie Württembergs hat nach dem eben erschienenen Jahresbericht im verwichenen Jahre gut fortgefahren. In der Pianofortefabrikation des Stuttgarter Bezirks ist das Jahr 1896 für viele Firmen eines der besten Geschäftsjahre gewesen.

entsprechende Vermehrung des Gewinns bedeutet. Allgemein wird der Mangel an tüchtigen Arbeitskräften hervorgehoben. Viele Fabriken hätten ihren Betrieb noch bedeutend erweitert und mehr Arbeiter eingestellt, wenn man nur tüchtige und geschickte hätte bekommen können.

So heißt es wörtlich in dem Bericht: Die Stuttgarter Musikinstrumenten-Fabrikanten werden das Gesagte besser als wir beurtheilen können.

Von der Klaviaturen- und Pianomechanik-Fabrikation wird gesagt, daß sich infolge größeren Exportbedarfs für England, Rußland, Schweden u. eine Umföherhöhung von 15 pSt. ergeben habe. Eine Fabrik berichtet darüber wörtlich: „Erreichterweise kann diesmal, wie seit Jahren nicht, infolge guten Exports auch von einem flotten Geschäftsgang berichtet werden.“

Die armen Fabrikanten haben es nicht leicht, sogar die Lehrlinge lehnen sich oft gegen die „Herren im Hause“. Aus welchen Gründen, ist freilich nicht gesagt, aber wer da weiß, daß die armen Jungen nach allen Regeln der Kunst geschunden und ausgebeutet werden, der wird begreifen, daß alle guten Worte und Lehren der profitungrigen „Lehrherren“ nichts helfen.

Ueber die Pianofortefabrikation in Heilbronn berichtet die dortige Kammer, daß der Umsatz sich zwar gegen das Vorjahr gebessert habe, leider sei das von dem Gewinn nicht zu sagen. Die Ursachen seien in höheren Rohmaterialpreisen, Schieberkonkurrenz und unlanterer Reklame zu suchen.

In dieser Schilderung werden alle die Lügen gestraft, welche behaupten, daß das Handwerk sich neben dem Großbetriebe erhaltensfähig halten könne. weil ihm immer noch das große Gebiet der Reparaturarbeit übrig bleibe.

Von der Mundharmonikafabrikation im Bezirk Kottswell meldet die Kammer, laut der Mehrzahl der ihr zugegangenen Berichte, daß eine Besserung des Geschäftsganges eingetreten sei, und auch eine Besserung der Verkaufspreise, mit Ausnahme für die nach England und Nordamerika exportirten Instrumente.

Gewerkschaftliches und Lohnbewegung.

Den Bauarbeitern Stettins ist von den Unternehmern ein Kampf angezwungen, den diese mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln durchzuführen werden. Seit langer Zeit haben die Unternehmer für die Arbeiter Entlassungsscheine eingeföhrt, mittelst deren es leicht war, sich unliebame Arbeiter vom Halbe zu halten.

„Der Seemann“ heißt ein neues Arbeiterblatt, das als Organ des Seemannsvereins unter der Redaktion und im Verlage des Vorstehenden dieses Vereins, A. Störmer in Hamburg, erscheint. Das Blatt hat Broichförmigkeit, ist geföhrt und wird deshalb besser aufbewahrt als jede andere Zeitung.

Der Kongreß der Gastwirthsgehülfen Deutschlands, welcher vom 26. bis 29. Oktober in Berlin tagte, beschloß in wesentlicher Abstimmung einstimmig, gegen zwei Stimmen, ein Centralorgan, einen Centralverband zu begründen, woraus denn auch sofort in die Beratung der Statuten des zu gründenden

Verbandes deutscher Gastwirthsgehülfen“ eingetreten wurde. Das Beitrittsgeld soll M. 1, der wöchentliche Beitrag 30 pSt. betragen. Dafür soll den Mitgliedern Unterstützung bei Reisekosten, Krankenunterstützung und Unterstützung in besonderen Nothfällen zustehen. Ebenso sollen die Hinterbliebenen verstorbenen Mitglieder Unterstützung erhalten.

Kolizeiliches und Gerichtliches.

Wegen Bedrohung des Schreinergeßellen S. Ganthoff wurde der Schreinermeister J. Wendt in Untergrambach bei Bruchsal vom Schöffengericht in Bruchsal zu M. 15 Geldstrafe und Tragung der Kosten verurtheilt.

Technisches.

Eine Erneuerung, die von Bedeutung zu werden verspricht, ist die von A. Schelling, Holzbildhauer in Stuttgart, Alexanderstraße 51, erfundene, geföhrt geschügte und auf dem diejährigen Connhatter landwirthschaftlichen Hauptfeste von dem Erfinder ausgestellte und vordemonstrirte Reform-Hobelbank mit Universal-Momentspannung, als Vorder-, Hinter- und Obergange zu gebrauchen, und drei auswechselbaren Spannboaden für Hobelbank, Feilstuppe und Gebrungelade.

Del zum Aufpoliren der Möbel. Man läßt nach der „Deutschen Drechslerzeitung“ 16 1/2 g Alkanarwurzel mit 6 bis 6 1/2 Schöffel voll Leinöl in einem neuen Löffchen über Kohlenfeuer sieden. Nach dem Erkalten bestreicht man die Möbel damit und reibt sie 24 Stunden später mit einem weichen wollenen Tuche ab.

Man verhütet das Rosten der Plättchen, wenn man sie nach jedesmaligem Gebrauch mit Brenn- oder Salzsäure abreibt. Vor dem Gebrauch wäscht man es wieder recht gut mit Flanell oder Tuch ab.

Eingelegte Intarsia und Gravuren.

Man macht diese Arbeit sehr verschiedenartig; die einfachste Art ist diejenige, wo die Gegenstände bloß durch Adern verziert sind, entweder durch einfache weiße Adern in dunklem Holz oder durch schwarze Adern in weißem oder hellem Holz; ferner durch Messing-, Kupfer- oder Silberadern. Diese Art von Einlegen bezieht sich meistens bloß auf die Kanten oder Frieze. Schlichte Adern verwendet man häufig zwei nebeneinander laufend, oder es wird ein schmaler Fries von anderer Holzart damit eingelast.

Die beiden Journiere werden aufeinander befestigt, entweder bloß an den Ecken oder Seiten, welche frei bleiben, mit Papier übereinander geleimt oder auch, wenn die Zeichnung sehr komplizirt ist, leimt man die Journiere ganz zusammen, reibt dieselben vor dem Leimen tüchtig mit alter Seife, giebt darauf den Leim an und schraubt die Journiere mittelst Zulagen zusammen. Diese so verleiteten Journiere lassen sich nach dem Ausschneiden mittelst eines schwachen Messers mit breiter Klinge sehr leicht auseinandernehmen.

Schwieriger in der Herstellung sind diejenigen Intarsien, wo drei-, vier- und mehrfache Hölzer dazu verwendet werden, wo es sich dann nöthig macht, Theile einzeln zu schneiden und einzusetzen. Ueberhaupt außer der richtigen Behandlung beim Zusammenlegen solcher Einlagen muß auch ein richtiges Verhältniß der Farbenzusammenstellung vorhanden sein.

Dieses hier erwähnte Verfahren beim Anfertigen gilt natürlich bloß für Journiereinlagen. Es giebt aber noch eine andere Art; diese nennt man massive Einlagen und möge die hier folgende Erklärung das Verfahren dabei beleuchten. Für runde, gehobelte und gedrechselte Gegenstände eignet sich die massive Einlage am besten und werden wohl Jedem, der sich dafür interessiert, J. B. Villardqueus aufgeschlossen sein durch verschiedene Muster, welche die einzelnen Theile bei ihrer Verbindung mit dem nächsten Theile zur Schau tragen.

Ein Beispiel wird dies näher zum Verständniß bringen. Der Gegenstand sei das Hest einer hölzernen Elle. Man hobelt ein Stück Holz, ganz egal welcher Art es sei, in der gewöhnlichen Länge quadratisch aus, vielleicht 12-15 cm lang und 4-5 cm im Quadrat. Um dieses Stück nun zu verzieren, schneidet man dasselbe diagonal von einer Ecke zur anderen durch, ebnet die Schnittflächen und leimt nun entweder ein oder mehrerlei Journiere zwischen diese Theile. Nach dem Trocknen verfährt man nach allen vier Seiten genau ebenso, und wenn dann schließlich das Stück Holz rund gehobelt oder gedreht wird, so zeigen sich überraschende Muster aller Art. Die entstehende Zeichnung ist ganz willkürlich entstanden, und hängt es natürlich von der Geschicklichkeit und dem guten Geschmade des Arbeiters bei dem Verleihen und Verschneiden ab, die größtmögliche Verschönerung der Figuren zu erzielen und dabei die größte Akkuratheit an den Zug treten zu lassen.

Da vielfach die Zeichnungen und Muster für Einlagen auch für gravierte Arbeiten benutzt werden, so möge auch hier über die verschiedenen Gravierungsmethoden Manches erwähnt und beschrieben werden.

Vor Allem muß für die zu gravierende Arbeit eine genau passende Zeichnung vorhanden sein. Sind Friese oder geometrische Figuren, welche mit Zirkel und Lineal zu zeichnen sind, in der Zeichnung vorhanden, so werden diese zuerst eingetieft und mit einem Spitzbohrer vorgezogen.

Ist dies geschehen, dann nehme man eine Bauhnadel, oder in Ermangelung dieser einen stumpfen Spitzbohrer, und ziehe die Kontouren der Zeichnung auf dem Papier nach, und zwar mit dem Bestreben, daß man die Kontour genau auf der polirten Fläche wahrnimmt.

Eine andere Manier, gravierte Arbeit zu verschönern, besteht in theilweiser Vergoldung derselben, jedoch, wo dies stattdessen soll, werden die Gravirungen nicht bloß durch Kontouchenritte hergestellt, sondern die ganze Zeichnung wird vertieft.

Auf der Pariser Ausstellung im Jahre 1867 waren von englischen Möbelfabrikanten Schränke ausgestellt, mit Eschenholz furniert, und der natürlichen Holzfarbe schien durch die Politur noch etwas mehr Selb gezeigt worden zu sein.

Briefkasten.

Würzburg, G. B. Die Frage läßt sich erschöpfend im Rahmen einer Briefkastennotiz gar nicht beantworten. Nur sei kurz bemerkt, daß ein eigentlicher Empiresstil weder in der Baukunst noch in Möbelformen bekannt ist.

Berichtungs-Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik kostet jede Zeile 10 M.)

- Braunschweig. Sonnabend, 20. November, Abends 8 1/2 Uhr, im „Rhein-Pol“, Wendenstr. 45.
Charlottenburg. Montag, 15. November, Abends 8 1/2 Uhr, bei Leder, Bismarckstr. 74.
Görlitz. Sonnabend, den 20. November, Abends 8 Uhr, im „Belvedere“, Kaufmännerstr.
Hamburg. Sektion der Tischler. Am Montag, 15. November, Abends 8 1/2 Uhr, bei Täge, Valentinstamp. Tagesordnung: 1. Inwieweit kann die quantitative Leistung durch die Gewerkschaft geregelt werden. 2. Wertstättenangelegenheiten.
Waldheim. Unsere Mitgliederversammlungen finden regelmäßig am Sonnabend vor dem 1. und 15. jedes Monats statt. Es ist Pflicht aller Mitglieder, regelmäßig und pünktlich zu erscheinen. Die Ortsverwaltung.

Anzeigen.

Deutscher Holzarbeiter-Verband. Dielefeld. Der Arbeitsnachweis befindet sich von jetzt ab in der „Centralhalle“. Die Arbeitsvermittlung erfolgt kostenlos an Wochentagen von 8-9 Uhr Abends und Sonntag von 11-12 Uhr Morgens.

Motiven der griechischen und zum Theil der römischen Bauwerke, plastischen Bildwerken, Statuen, Säulen u. entnommen sind. Die antike griechische Kunst ist deshalb so unerreichbar groß, weil in allen ihren Formen und Motiven sich das Natürliche widerspiegelt, nicht wie z. B. beim Stile Ludwig XIV. die Phantastik alles Natürliche, Friese und Urfprüngliche verdrängt und keinen Raum läßt für ideale, der Natur entnommene Formen und Motive.

N. B. Eisene Hebel mit graben und vertiefbaren Sohlen liefert Herr H. Himstedt, Hamburg, Lange Mühren 86/87.
Dortmund, R. L. Ein Kollege aus Langenöls theilt uns mit, daß Wachsbeize von Gebr. Seiler, Lackfabrik in Berlin O, Grünerweg 106, zu erhalten ist.

Langenöls, C. W. Für vorstehende Mittheilung besten Dank

Offenburg, C. S. Ihre Annahme bezüglich des Vereinsgesetzes trifft nicht zu, weshalb wir jenen Theil des Berichtes gestrichen haben.

E. I. B. Nach unserem Dafürhalten nicht, weil Sie die Wohnung wegen der Monate andauernden Bauveränderungen und Reparaturen gar nicht beziehen konnten.

Dortmund, Wachsbeize betreffend. Der Kollege E. Engel in Kisthof giebt uns die gleiche Adresse für Wachsbeize an, die uns von Langenöls aus genannt wurde. Er schreibt: Diese Beize ist die schönste und praktischste der Jetztzeit.

Stadthagen, J. R. Berechtigt wohl aber nicht verpflichtet ist der Meister, Ihnen das Werkzeug nachzuliefern. Schreiben Sie dem Meister, daß er Ihnen das Werkzeug auf Ihre Kosten nachsendet.

Minden, C. Velling. Wenn der Bevollmächtigte sich unkollegialer gegen seine Kollegen benimmt, so daß die Zahlstelle darunter leidet, ist's besser, er tritt ab. Die Angelegenheit kann am besten am Orte selbst geregelt werden.

Hannover, C. W. Abziehbilder, vornehmlich für Wagenbau, liefert die Firma A. B. Cramer, vorm. Heise, Leipzig, Sidonienstr. 63.

Blauenfese, M. 1,95.

Allgemeine Kranken- und Sterbekasse der deutschen Drechsler und deren Berufsgenossen. (E. S. 86. Hamburg.)

Im Oktober sandten Ueberlässe ein: Offenbach M. 150, Bitten 100, Berlin C 100, Berlin A 200, Magdeburg 100, Hamburg 100, Mannheim 100.

Zusatz erhielt: Stettin M. 100, Krankengeld an Einzelmitglieder M. 72,86, Sterbegeld an Einzelmitglieder 75.

Jul. Rahmann, Oststr. 94 g, I.

Schlussabrechnung

über den Tischlerstreik in Geringwalde.

Einnahme.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Von der Zentralkasse', 'Lokalasse', 'Am Orte gesammelt', 'Von anderen Orten'.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Streikunterstützung', 'Umzugskosten und Reiseunterstützung', 'Agitation', 'Annoncen und Druckkosten', 'Gerichts- und Anwaltskosten', 'Sonnige Verwaltungskosten'.

Die Richtigkeit obiger Abrechnung bestätigen: Für die Lokalverwaltung: Herr. Albani, Bruno Zimmer. Für das Streikcomité: Gust. Benedikt, Oswald Schente. Die Revisoren: Emil Volker, Friedr. Rahmann.

Abrechnung

über die Kosten der Delegation des Kollegen Kloss zum Internationalen Arbeiterschutzkongress in Zürich.

Einnahme.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Eingegangen bei der Expedition der „Holzarbeiter-Zeitung“', 'Nachträglich bei derselben aus Birmahens eingegangen', 'Eingegangen bei der Hauptkassa', 'Friedmann-Steinisch', 'Friedmann-Steinisch', 'Friedmann-Steinisch'.

Ausgabe.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes items like 'Fahrtgeld', 'Diäten (9 Tage à M. 8)', 'Sonnige Ausgaben'.

Bilanz.

Table with 2 columns: Description and Amount. Includes 'Einnahme' and 'Ausgabe'.

Dieser Ueberschuss wurde, dem Wunsche einiger Zahlstellen entsprechend, dem Central-Streikfonds*) überwiesen.

Das Comité. J. M.: Coll. Schönninger.

* Von denjenigen Orten, die an die Expedition der „S.-Z.“ Gelder zur Deckung der Delegationskosten emiandten, hat keiner einen solchen Wunsch geäußert. Wir würden den Vorschlag machen, den überschüssigen Betrag von M. 187,86 als Grundstock zu einem Dispositionsfonds zum Zwecke internationaler Delegationen gelten zu lassen.

Die Redaktion der „Holzarbeiter-Ztg.“

Bernau. Bevollmächtigter A. Seher, Weinbergstr. 17.

Anna. Bevollmächt. G. Eising, Tischler, Südbener Trog 3. Reiseunterstützung ebenfalls.

Godes-Anzeige.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, allen Verbandsmitgliedern den Tod unseres Kollegen

Karl Widmann, Schreiner, Hülsarbeiter auf dem Verbandsbureau, zur Kenntnis zu bringen.

Im Alter von 37 Jahren erlag unser Freund am Freitag, den 5. November, der mörderischen Proletariatkrankheit, nachdem er bis kurz vor seinem Tode mit seinen ausgezeichneten Fähigkeiten in größtem Pflichteifer dem Verbandsbureau treu gedient hatte.

Sein fruchtbringendes Wirken inmitten unserer Organisation und der allgemeinen Arbeiterbewegung, sein opferfreudiges Eintreten für die gerechte Sache der Arbeiter sichern dem verstorbenen Kollegen ein dauerndes, ehrendes Andenken in allen Kollegen- und Genossenskreisen.

Der Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Nachruf.

Ihrem verstorbenen Freund und Korrespondenten

Karl Widmann bewahren allezeit ein ehrendes Andenken Redaktion und Expedition der „Holzarbeiter-Ztg.“

Nach kurzem Leiden nach unser Mitglied, der Kammmacher Hugo Kluge, im Alter von 20 Jahren. Ehre seinem Andenken! E. Ehler, Vertreter des Deutsch Holzarb.-Verbandes Chemnitz.

Aufforderung.

Der Stuhlauer Max Alius aus Waldheim i. S. wird dringend ersucht, wegen wichtiger Sachen seinen Eltern keine Adresse mitzuteilen. Sollten Kollegen wissen, wo sich derselbe aufhält, so werden sie gebeten, Mittheilung an untenstehende Adresse zu senden.

Robert Alius, Waldheim i. S., Niedermarkt 1.

Der Drechsler Gustav Hagen aus S. Lützenwalde wird ersucht, seine Adresse an W. Conrad, Lützenwalde, Zimmerstraße 51, einzuliefern. Die Kollegen wollen ihn hierauf aufmerksam machen [60 M.]

Otto Uebel, Tischler, wo steht Du? damit ich Deiner Schwester Deinen Aufenthalt mittheilen kann With. Klempin, Tischler, Behnhagen (Pommern).

Oskar Etzold, Glasergewerbe aus Altenburg, wird um seine Adresse gebeten. G. Stachelroth, Bad Ems.

Robert Hinke, Buch-Nr. 13046, theile mir umgehend Deine Adresse mit, da Du einen Gewinn aus der Lotterie entgegen zu nehmen hast.

Julius Deckwitz, Bremen, Laubenstraße 7.

Deutscher Holzarbeiter-Verband. Sektion d. Stellmacher Hamburgs.

Sonnabend, 20. November:

Herbst-Vergnügen

unter Mitwirkung der Liedertafel „St. Pauli-Liederkrantz“, im Lokale des Herrn Hilmer, „Lessinghalle“, Gänsemarkt 35. Anfang 8 1/2 Uhr.

Deutscher Holzarbeiter-Verband. Verwaltungsstelle Bernau.

Stiftungsfest

im Saale des „Elysium“, am Sonnabend, den 13. November. Anfang Abends 8 Uhr.

Die Mitglieder der umliegenden Orte werden ersucht, recht zahlreich zu erscheinen.

J. Güstrow i. M., einer Stadt von 1700 Einwohnern, ist wegen Sterbefalles z. Haus, worin seit vielen Jahren

Drechslererei

mit Erfolg betrieben, mit vollständigem Drechslerieinrichtung, preiswerth zu verkaufen. Restanten wollen Offerten unter R. R. 37 an die Exped. dieser Zeitung zur Weiterbeförderung einliefern.

50 Schock gebundene grüne Weiden,

schöne Waare, sind zu verkaufen. Direkte Beförderung mit Schiff und Bahn. Beachte noch, daß die Weiden keinen Schaden durch das Hochwasser gelitten haben.

H. Paulsch, [M. 2,70] Etchla a. d. Elbe.

